



Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Lützelbach Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 14. März 2021

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindenden Wahlen zur Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach und der Ortsbeiräte in den Lützelbacher Ortsteilen Lützel-Wiebelsbach, Seckmauern, Haingrund, Breitenbrunn und Rimhorn auf. Wahlkreis ist das jeweilige Gemeinde- bzw. Ortsteilgebiet. Für Inhalt und Form der Wahlvorschläge gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 10 bis 13 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I, S. 318).

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt gemäß § 148 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde Lützelbach beträgt 6.891 Einwohner, demnach sind gemäß § 38 Abs. 1 HGO in Lützelbach 31 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Lützelbach sind in den Ortsbezirken Lützel-Wiebelsbach, Seckmauern, Haingrund, Breitenbrunn und Rimhorn jeweils 3 Mitglieder in die Ortsbeiräte zu wählen.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig. Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Diese sind in festgelegter und erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, des Berufes oder Standes, des Geburtsortes, des Tages der Geburt und der Anschrift der Hauptwohnung aufzuführen. Auf Grundlage der geltenden Beschlusslage ist bei der Angabe der Hauptwohnung auch der Ortsteilname anzugeben, da dieser im Stimmzettel angegeben wird. Weisen einzelne Bewerberinnen oder Bewerber bis zum Ende der Einreichungsfrist nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Es kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Für Deutsche Staatsangehörige sowie für die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen. Dies bedeutet, sie müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens **drei Monaten im jeweiligen Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldet sein** und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. **In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.**

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem amtlichen Vordruckmuster KW Nr. 11 aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die nicht Mitglied im Gemeindevahlausschuss sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der

Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der

Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (**Gemeindevertretung 62 Unterschriften; Ortsbeiräte 6 Unterschriften**) Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die für die Unterstützungsunterschriften erforderlichen Formblätter nach Vordruckmuster KW Nr. 7 werden auf Anforderung vom Gemeindevorstand kostenfrei zur Verfügung gestellt; in der Regel erfolgt dies durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde Lützelbach beizufügen, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Gemeinde Lützelbach wahlberechtigt war. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Wahlberechtigte dürfen für die jeweilige Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für die betroffene Wahl ungültig. Die Wahlvorschläge dürfen erst unterzeichnet werden, wenn der Wahlvorschlag im Rahmen einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei der Gemeindebehörde zu den Pflichten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Montag, dem 04. Januar 2021, 18:00 Uhr, vollständig und schriftlich beim Gemeindevorstand, Mainstr. 1, 64750 Lützelbach, einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter und Vordrucke sind unter der gleichen Anschrift zu erhalten. Mit Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften stehen sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Lützelbach und auf der Seite des Landeswahlleiters Hessen zum Download bereit. Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit Ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung nach Vordruckmuster KW 9) und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder im Ortsbeirat gehindert ist, sowie eine Verpflichtung, später eintretende Hinderungsgründe dem Gemeindevorstand mitzuteilen;
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Vordruck KW Nr. 10 Bescheinigung der Wählbarkeit),
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung (sofern erforderlich),
- die Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberaufstellung.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung **am 15. Januar 2021** durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. **Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.**